

## **Zusammenfassung der Aktivitäten unserer Bürgerinitiative von 2019 bis März 2021:**

2019:

- 16.1.2019 Beschluss des Bausenats, der Ausbau der St. Getreu-Straße unterliegt der Fiktion der Ersterschließung und ist damit für die Anwohner von Haus Nr. 30 bis Haus Nr. 56 abrechenbar
- 27.2.2019 Vollsitzung des Stadtrats, Beschluss: Parkplatz wird aus dem Abrechnungsgebiet entnommen (Parkplatz wird von Stadt bewirtschaftet) ==> Kostenersparnis für Anlieger. Die von der Verwaltung ermittelten Kosten sollten damals 1.225 Mio. betragen; die Erschließungsbeitragsatzung (EBS) von 2000 sollte noch in 2019 gemäß der inzwischen möglichen Reduzierung bis zum Verzicht geändert werden.
- 18.3.2019 von uns initiierte Infoveranstaltung Café Michelsberg: Wir stellten Dokumente vor, die bewiesen, dass die Straße keine Ersterschließung ist; Stadträte beteuerten einhellig den Anwohnern so weit wie irgend möglich entgegen zukommen; die Überarbeitung der Satzung stehe bevor.
- Am 23.4.2019 erklärt die SPD in einer Presseerklärung, dass die Fraktion auf die Erhebung der Erschließungskosten verzichtet. Statt den möglichen Verzicht durch Antrag im Stadtrat zu beschließen, hat sich die Fraktion auf die „große“ Bayerische Politik verlassen. So ist wieder nichts geschehen.
- 5.9.2019 schrieb RA Dr. Söhnlein an OB, dass starke Indizien dafür sprechen, dass die Straße bereits auf Grund der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt vom 15.6 1961 (veröffentlicht im Volksblatt am 23.6.1961) bereits alle Merkmale einer Erschließungsanlage aufweist.
- 18.9.2019 erneut initiierte Infoveranstaltung: Verwaltung beharrt auf der fiktiven Ersterschließung und lässt durchblicken, dass eine Reduzierung der Kosten schon dadurch erfolgt sei, dass nicht alle in 2019/2020 ausgeführten Maßnahmen abgerechnet werden. Auf die spezielle Situation des Straßenabschnitts „Kettenstraße bis Villa Remeis“ wurde seitens der Verwaltung keine Aussage gemacht, wohl auch nicht nachgefragt (s. Agenda zum 18.9.2019 als TOP). Änderung der EBS für Dez. 2019 wurde in Aussicht gestellt.
- Dez. 2019 die Änderung der EBS war aber doch nicht Gegenstand der letzten Stadtratssitzung; lt. Telefonat mit Herr Hintersteiner Anfang Dez. 2019 soll die Änderung im neuen Stadtrat erfolgen.

2020:

- Schreiben des OB 21.1.2020 mit dem Hinweis, dass vor Haushaltsgenehmigung durch Reg. von OFR nicht über Teil- bzw. Erlass entschieden werden kann.
- Unsere Rückfrage bei der Regierung ergab folgende Antwort am 2.4.2020: Die Stadt hat haushaltsrechtliche Grundsätze zu beachten, ob und in welchem Umfang sie von Art. 13/6 KAG Gebrauch machen will. Die Einnahmenbeschaffung (von den Anwohnern/Bürgern) ist sachgerecht, die Finanzierung durch Kreditmittel jedoch die „ultima ratio“.
- Am 28.5.2020 hat der Stadtrat von Kulmbach beschlossen 19 Straßen, die der fiktiven Ersterschließung unterliegen nicht mehr in Angriff zu nehmen und bis zum 31.3.2021 abzurechnen. Dieser Beschluss erfolgte in Mitten der „Corona Pandemie“. Zu berücksichtigen ist, dass Kulmbach finanziell nicht gerade gut dasteht.

- Am 15.7.2020 stand die Änderung der EBS (Erschließungsbeitragssatzung) auf der TOP in letzter Minute hat der OB die Vorlage der Verwaltung verhindert, dass eine 90%ige Abrechnung festgeschrieben wurde. Es wurde statt dessen der Wortlaut aus der Ergänzung zu Art. 13/6 KAG in den Stadtratsbeschluss aufgenommen.
- Tatsächlich wurde dann vom Feriensenat im August 2020 die neue EBS zum 1.9.2020 mit der Verzichtsmöglichkeit beschlossen.
- Im Juli 2020 sind wir nochmals aktiv geworden und haben Erstaunliches aus den alten Grundstücksakten zwischen 1928 bis 1948/50 ans Tageslicht gefördert: not. Beurkundung, dass es sich um **endgültige** Straßenherstellungskosten handelte, dass Zahlungen auf Sicherungshypotheken erfolgten und der Eingang von der Hauptkasse bestätigt wurde - *nicht wie H. Beese erklärte, diese seien per se in den 1970ern gelöscht worden, Zahlungen lassen sich bei der Hauptkasse nicht feststellen* -, es wurde 1949 außerdem bescheinigt, „...weitere Straßenherstellungskosten entstehen nicht, da die vor genannten bereits auf die Anliegerlänge verlangt wurden.“
- Wir planten Ende Oktober / Anfang November erneut ein Symposium. Zuerst wurde der Termin durch einen kurzfristig anberaumten Ortstermin „Jungkreuz“ abgesagt, dann verhinderte Corona ein Treffen im November.  
Wir haben deshalb unser Hand-Out mit den neuen Beweisen und unserer Einschätzung an die Fraktionen im Ausdruck verteilt (*keine Ersterschließung, keine Abschnittsbildung, Satzung vom 15.6.1961, Willkürverbot: keine ungleiche Behandlung zweier Abschnitte an einer Straße*). Tatsächlich meldeten sich Juristen aus den Fraktionen, die ein hohes Prozessrisiko für die Stadt prognostizierten.
- Im Dezember 2020 fand die Finanzsenats- und Vollsitzung des Stadtrats statt. Beide Male wurde der TOP „St. Getreu-Straße“ vom OB gestrichen. Ende Dezember erging Einladung für den 14.1.2021 an die Grundstückseigentümer zu „Einzelgesprächen“ mit Verwaltung und OB

2021:

- Statt der „Einzelgespräche“ fand am 18.1.2021 ein „Runder Tisch“ statt. Herr Hoffbauer, Herr RA Dr. Söhnlein und ich nahmen teil. Das Ergebnis hat Dr. Söhnlein zusammengefasst, ich habe es in Umlauf gegeben.
- Am 27.1.2021 erfolgte die Ausweitung des Abrechnungsgebiets von Haus Nr. 20 bis Haus Nr. 56, wie von der Verwaltung im Dezember 2020 und am 13.1.2021 vorbereitet, ganz unspektakulär durch einstimmige Annahme der Stadträte. Somit relativiert der untere Straßenabschnitt die Kostensteigerung (2.006 T€ zur Prognose 1.225T€) doch gewaltig. Eigentlich ein unfreundlicher Akt der Verwaltung, nachdem uns am 15.1.2019 (1. Infoveranstaltung) erklärt wurde dieser Abschnitt ist erledigt.
- Nun hat der Stadtrat am 27.1.2021 einen Nachlass von 60% beschlossen, der zwar für uns eine nicht unerhebliche Erleichterung darstellt, allerdings ist das nur ein vordergründiges Zugeständnis, das auf einer falschen Fiktion der Verwaltung beruht. Die Straße war vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30.6.1961 und gemäß der EBS vom 15.6.1961 bereits erschlossen. Wir zahlen also **nochmal** für eine bereits erschlossene Straße. Nicht ohne Grund hat die Stadt einzelnen Anliegern die *endgültigen Straßenherstellungskosten aus den Jahren 1936 bis 1948* mit diesem Gebührenbescheid zurückerstattet. Natürlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Man darf gespannt sein, wie das vom Gericht bewertet wird.
- In Wahrheit handelt es sich um einen Ausbau der Straße, der seit 1.1.2018 nicht mehr abgerechnet werden darf (s. Sutte u.ä.).
- Die Straße war bereits vor dem 30.6.1961 erschlossen; es liegt **keine** fiktive oder wirkliche Ersterschließung vor, die eine Gebührenerhebung rechtfertigt; s. unterer Abschnitt: ist verjährt.
- Am 24.2.2021 erhielten wir die Gebührenbescheide durch Postzustellungsurkunde.
- 40 Anlieger/Mitanlieger haben sich zum Widerspruch/Klage entschlossen.

Bernhard Schmidt